

## 5 Tabellarische Übersicht zum aktiven und passiven Wahlrecht

Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Rechtsstatus	§ 177 Abs. 2 SGB IX: Wahlrecht (Aktives Wahlrecht)	§ 177 Abs. 3 SGB IX: Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)
Grundvoraussetzungen	Aktives Wahlrecht gilt für alle im Betrieb/in Dienststellen beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung	Passives Wahlrecht gilt für alle im Betrieb/in Dienststellen Beschäftigten, - die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, - dem Betrieb/der Dienststelle seit sechs Monaten angehören und - kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat angehören können
Abordnung	ja	ja
Altersteilzeit im Blockmodell, hier Arbeitsphase	ja	ja
Altersteilzeit im Blockmodell, hier Freistellungsphase	nein	nein
Altersteilzeit, deren Freistellungsphase nach der Wahl beginnt	ja	ja
Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung/Gleichstellung gestellt, aber noch nicht entschieden	nein	ja
Arbeitgeber	nein	nein
Arbeitnehmer in der Probezeit	ja	ja
Arbeitsunfähigkeit (unabhängig von Dauer und Entgeltzahlung)	ja	ja
Arbeitsverhinderung bei der Pflege	ja	ja
Ausländische Staatsangehörigkeit	ja	ja
Außendienstmitarbeiter	ja	ja
Auszubildende	ja (auch minderjährig)	ja (nur volljährig)
Beamte im Vorbereitungsdienst	ja (auch minderjährig)	ja (nur volljährig)
Beschäftigte auf Arbeitsplätzen i.S.v. § 156 Abs. 2 SGB IX	ja	nein

Rechtsstatus	§ 177 Abs. 2 SGB IX: Wahlrecht (Aktives Wahlrecht)	§ 177 Abs. 3 SGB IX: Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)
Beschäftigte mit befristetem Arbeitsvertrag	ja	ja
Beschäftigte in der Kündigungsfrist und in der Prozessbeschäftigung	ja	ja
Beschäftigung nach § 16d SGB II (Ein-Euro-Jobber)	ja	nein
Beschäftigung im Rahmen eines Budgets für Arbeit	ja	ja
Beschäftigung im Rahmen eines Budgets für Ausbildung	ja	ja
Dienststellenleiter im öffentlichen Dienst	ja	nein
Elternzeit	ja	ja
Erwerbsminderung (voll oder teilweise) auf Zeit	ja	abhängig vom anwendbaren Personalvertretungsgesetz
Erziehungsurlaub	ja	ja
Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz	ja	ja
Freistellung, widerrufliche	ja	ja
Freiwilligendienst	ja	nein
Fremdgeschäftsführer	ja	nein
Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter	nein	nein
Gleichstellungsbeauftragte mit Arbeitgeberfunktion	ja	ja*
Heimarbeiter	ja	ja
Inklusionsbeauftragte	ja	ja*
Kurzarbeit (auch „Null“)	ja	ja
Leiharbeiternehmer im Verleiherbetrieb	ja	ja
Leiharbeiternehmer im Entleiherbetrieb	ja	nein
Leitende Angestellte	ja	nein
Mutterschutz	ja	ja

Rechtsstatus	§ 177 Abs. 2 SGB IX: Wahlrecht (Aktives Wahlrecht)	§ 177 Abs. 3 SGB IX: Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)
nicht geschäftsfähige schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen	ja	nein
nicht schwerbehindert/gleichgestellt	nein	ja
Personalgestellung (in gestellender Dienststelle)	nein	nein
Personalgestellung (im Beschäftigungsbetrieb)	ja	ja
Pflegezeiten	ja	ja
Praktikanten	ja	ja
Reduzierung des Grades der Behinderung auf unter 50 innerhalb der Nachwirkung des § 199 SGB IX	ja	ja
Rehabilitanden in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken	ja	nein
Rehabilitanden in einer WfbM bei Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung i. S. § 2 SGB IX	ja	nein
Teilzeitbeschäftigung (unabhängig vom Umfang); auch geringfügig	ja	ja
Telearbeit	ja	ja
Unterstützte Beschäftigung (Phase 1)	ja	nein
Unterstützte Beschäftigung (Phase 2)	ja	ja
Unwiderrufliche Freistellung	nein	nein
Wahlleitung	ja	ja
Wahlvorstand	ja	ja
Werk- oder Dienstvertrag	nein	nein
Zuweisung	ja	ja

\* Es kann kandidiert werden. Der Arbeitgeber muss spätestens vor Annahme der Wahl die Person von der Bestellung entbinden.

### Quelle

BIH-Broschüre „Arbeit:inklusiv! – Wahl der Schwerbehindertenvertretung“, [bih.de/sbv-wahl](http://bih.de/sbv-wahl)